STEUERKANZLEI DANIELA KUNZ

Mandanten-Informationsbrief zum Jahresende 2019

Inhalt

1 In eigener Sache – neue Anschrift

2 Folgende Unterlagen können im Jahr 2020 vernichtet werden

3 Neuerungen im Steuerrecht zum Jahresende 2019 Allgemeine Änderungen

4 Neuerungen im Steuerrecht zum Jahresende 2019 Arbeitnehmer & Arbeitgeber

5 Neuerungen im Steuerrecht zum Jahresende 2019 Unternehmer

6 Steuerliche Gestaltung des Schuldzinsenabzugs beim Erwerb einer gemischt genutzten Immobilie

7 Weitere Informationen

Allgemeines

Mit dem vorliegenden Mandanten-Informationsbrief möchten wir Sie wieder über verschiedene interessante und aktuelle Themen informieren – ein bunter Strauß aus Praxisfragen, Rechtsprechung und Gesetzgebung.

Der nächste Mandanten-Informationsbrief wird voraussichtlich am **01. März 2020** erscheinen.

1 In eigener Sache – neue Anschrift

Zum 01. Januar 2020 zieht die Kanzlei in ihre neuen Büroräume. Die neue Anschrift lautet:

Friedenheimer Brücke 20, 80639 München

2 Folgende Unterlagen können im Jahr 2020 vernichtet werden

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2019 vernichtet werden:

- Aufzeichnungen aus 2009 und früher,
- Inventare, die bis zum 31. Dezember 2009 aufgestellt worden sind,
- Bücher, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2009 oder früher erfolgt ist,
- Jahresabschlüsse, Lageberichte und Eröffnungsbilanzen, die 2009 oder früher aufgestellt worden sind,
- Buchungsbelege aus dem Jahr 2009 oder früher,
- empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe, die 2013 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden,
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahr 2013 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten. Es wird davon ausgegangen, dass die letzten Aufzeichnungen für das jeweilige Jahr im Folgejahr erfolgten. Wurden sie später vorgenommen, sind die Unterlagen entsprechend länger aufzubewahren.

Unterlagen dürfen nicht vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für zehn Jahre vorgehalten werden müssen.

Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als 500.000 € im Kalenderjahr 2019 betragen hat, müssen die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend. Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

3 Neuerungen im Steuerrecht zum Jahresende 2019 Allgemeine Änderungen

Abgabefristen für Steuererklärungen – Trödeln wird teuer

Wer verpflichtet ist, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, sollte dies unbedingt pünktlich tun. Schaffen Sie es nicht, binnen 14 Monaten nach Ablauf des Besteuerungsjahres die Steuererklärung abzugeben, wird ein Verspätungszuschlag festgesetzt. Und zwar – das ist neu – automatisch, wenn es zu einer Steuernachzahlung kommt. Gibt es eine Steuererstattung oder beträgt die Steuer Null, liegt es im Ermessen des Finanzamtes, ob ein Zuschlag anfällt. Der Zuschlag muss zusätzlich zur Steuer gezahlt werden. Er beträgt pro angefangenem Säumnis-Monat 0,25 Prozent der um die Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten Steuer, mindestens aber 25 Euro monatlich. Bisher hatten die Finanzbeamten einen größeren Entscheidungsspielraum, wenn es um die Festsetzung von Verspätungszuschlägen ging.

Hinweis:

Wird die Steuererklärung für das Jahr 2018 also erst im März 2020 oder später abgegeben, fällt ggf. ein Verspätungszuschlag an.

Altersvorsorgeaufwendungen – höhere Vorsorgeaufwendungen abziehbar

Vorsorgeaufwendungen für das Alter können steuerlich besser abgesetzt werden. Dazu gehören z. B. die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu den berufsständischen Versorgungswerken. Für die Berücksichtigung der Sonderausgaben gilt ein Höchstbetrag von 25.046 Euro (2019: 24.305 Euro). Maximal können dann im Jahr 2020 90 Prozent (2019: 88 Prozent) abgesetzt werden. Das heißt, Alleinstehende können 22.541 Euro und Ehepaare/eingetragene Lebenspartner 45.082 Euro steuerlich geltend machen. Bei Arbeitnehmern, die in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, wird allerdings der steuerfreie Arbeitgeberanteil von den Vorsorgeaufwendungen abgezogen.

Dienstwagen – Förderung der Elektromobilität

Bei Elektro- oder Hybrid-Dienstwagen, die auch privat genutzt werden dürfen, kann die private Nutzung pauschal mit der sog. 1%-Methode berechnet werden, allerdings bezogen auf den halben Bruttolistenpreis des Fahrzeugs! Das ist steuerlich günstiger. Die Änderung gilt bereits für Elektro- und schadstoffarme Hybridelektrofahrzeuge, die nach dem 31. Dezember 2018 angeschafft oder geleast wurden bzw. werden. Für Hybridfahrzeuge, die bis Ende 2021 gekauft werden, greift die Halbierung allerdings nur, wenn die Kohlendioxidemission maximal 50 Gramm je gefahrenen Kilometer beträgt oder eine Mindestreichweite des Elektromotors von 40 km vorliegt. Mit dem Jahressteuergesetz wurden diese Regeln verlängert, allerdings gelten für ab dem Jahr 2022 oder später angeschaffte Fahrzeuge, strengere Grenzwerte.

Bei preiswerten Elektrofahrzeugen gibt es eine besondere Vergünstigung, wenn der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs nicht mehr als 40 000 Euro beträgt: Hier wird nur ein Viertel des Fahrzeuglistenpreises bei der Berechnung des privaten Nutzungsvorteils angesetzt, wenn die Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2031 erfolgt.

Gesetzlicher Mindestlohn steigt – ggf. Anpassung bei Minijobs erforderlich

Ab dem 1. Januar 2020 beträgt der gesetzliche Mindestlohn 9,35 Euro (zuvor 9,19 Euro) pro Stunde. Das gilt auch für Minijobber, die zum Beispiel im privaten Haushalt als Haushaltshilfe oder Gärtner tätig sind. Da der Minijobber im Monat maximal 450 Euro verdienen darf, muss eventuell die Arbeitszeit angepasst werden. Anderenfalls kann durch die Anhebung des Stundenlohns der sozialversicherungsfreie Minijob in Gefahr geraten.

Beispiel:

Der Mindestlohn betrug bisher 9,19 Euro brutto die Stunde, sodass der Minijobber rund 49 Stunden im Monat arbeiten konnte und die 450 Euro-Grenze eingehalten wurde. Ab dem Jahr 2020 ist es rund eine Stunde weniger!

Grundfreibetrag steigt – leichte Änderungen am Einkommensteuertarif

Der Grundfreibetrag im Einkommensteuergesetz steigt um 240 Euro auf 9.408 Euro. Damit soll das Existenzminimum für Erwachsene steuerfrei gestellt werden. Das heißt, es werden bei einem Ledigen erst ab einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 9.408 Euro im Jahr Einkommensteuern fällig. Bei Ehepaaren bzw. eingetragenen Lebenspartnern verdoppelt sich der Betrag auf 18.816 Euro. Zudem werden die Eckwerte des Einkommensteuertarifs leicht angehoben. Damit soll dem Effekt der sogenannten kalten Progression entgegengewirkt werden. Der Spitzensteuersatz von 42 Prozent greift daher künftig bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 57.052 Euro (2019: 55.961 Euro). Bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen ab 270.501 Euro (2019: 265.327 Euro) gilt der sog. Balkonsteuersatz von 45 Prozent. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppeln sich die Beträge.

Kinderfreibeträge steigen

Mit dem Kinderfreibetrag soll Eltern ein bestimmter Teil des Einkommens steuerfrei belassen werden, um das Existenzminimum ihrer Kinder abzusichern. Der sächliche Kinderfreibetrag erhöht sich im Jahr 2020 um 96 Euro auf 2.586 Euro pro Kind und Elternteil. Der ebenfalls in § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz geregelte Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf bleibt unverändert bei 1.320 Euro pro Kind und Elternteil bestehen. Insgesamt wird einem Elternpaar pro Kind im Jahr 2020 also ein Kinderfreibetrag von 7.812 Euro gewährt.

Kindergeld wird nicht erhöht

Für das erste und zweite Kind beträgt der Kinderfreibetrag auch im Jahr 2020 monatlich jeweils 204 Euro, für das dritte Kind 210 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 235 Euro. Voraussetzung für die Auszahlung des Kindergeldes ist, dass bei der Familienkasse die Steueridentifikationsnummer des Kindes und des Elternteils, der das Kindergeld erhält, vorliegt.

Hinweis:

Die nächste Kindergelderhöhung ist für das Jahr 2021 vorgesehen. Das Kindergeld steigt dann pro Kind und Monat um 15 Euro.

Krankenkassenbeiträge für Kinder besser absetzbar

Seit dem Jahr 2010 können Basiskrankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge steuerlich besser abgesetzt werden. Dies gilt auch für die Beiträge der Kinder, wenn die Eltern diese im Rahmen einer Unterhaltsverpflichtung tragen. Dabei ist egal, ob die Eltern Bar- oder Sachunterhalt leisten. Ergänzend wird geregelt, dass auch der Elternteil, dessen Kind beim anderen Elternteil versichert ist, die übernommenen Krankenkassenbeiträge für das Kind bei sich absetzen kann, wenn er entsprechend Unterhalt leistet.

Hinweis:

Die Änderung gilt bereits ab Gesetzesverkündung im Dezember 2019. Unverändert können die Basiskranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Kindes insgesamt aber nur einmal abgesetzt werden. Macht das Kind z. B. bereits eine eigene Einkommensteuererklärung, etwa, weil es als Azubi schon gut verdient, und setzt die Krankenkassenbeiträge bei sich ab, so können diese nicht erneut bei den Eltern berücksichtigt werden. Eine Doppelberücksichtigung ist also ausgeschlossen.

Unterhalt – höhere Kosten absetzbar

Unterhaltskosten für einen unterhaltsberechtigten Dritten können als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Für das Jahr 2020 sind maximal 9.408 Euro zuzüglich Basiskranken- und Pflegeversicherung abziehbar. Die übrigen Voraussetzungen bleiben erhalten: Der Unterhaltsempfänger darf nicht über nennenswertes eigenes Vermögen oder Einkommen verfügen, d. h. eigenes Einkommen über 624 Euro wird auf den Höchstbetrag angerechnet und mindert diesen entsprechend. Zudem muss seine Steueridentifikationsnummer angegeben werden. Werden Kinder unterstützt, ist ein Abzug als außergewöhnliche Belastung nur möglich, wenn für das Kind kein Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag mehr gewährt wird.

Umzug – Höhere Pauschalen absetzbar

Wer jobbedingt die Wohnung wechselt, hat gute Chancen, dadurch seine Einkommensteuern zu reduzieren. Neben Einzelkosten, etwa für einen Makler, Fahrtkosten oder Kosten für die Spedition ist zusätzlich ein Pauschbetrag für „sonstige Umzugskosten“ abziehbar.

Für Umzüge, die ab dem 1. März 2020 abgeschlossen werden, gelten höhere Pauschalen.

Umzugsende	ab 1. April 2019	ab 1. März 2020
Ledige	811 EUR	820 EUR
Ehepartner/eingetragene Lebenspartner	1.622 EUR	1.639 EUR
jedes weitere Haushaltsmitglied	357 EUR	361 EUR

Benötigen die Kinder Nachhilfeunterricht, weil die neue Schule weiter im Unterrichtsstoff ist oder andere Schwerpunkte setzt, können auch diese Kosten steuerlich geltend gemacht werden. Für Umzüge ab dem 1. April 2019 werden Aufwendungen für Nachhilfe für jedes Kind bis zum Höchstbetrag von 2.045 Euro bis zur Hälfte des Betrages in voller Höhe und darüber hinaus zu 75 Prozent berücksichtigt. Ab dem März 2020 gilt ein Betrag von 2.066 Euro. Voraussetzung ist, dass der Umzug aus beruflichen Gründen erfolgte, weil beispielsweise erstmals eine Arbeit aufgenommen, der Job gewechselt wurde oder sich durch den Umzug die Fahrtzeit zur Arbeit deutlich verkürzt (BMF-Schreiben vom 21. September 2018).

Hinweis:

Wer aus privaten Gründen Haus oder Wohnung wechselt, kann die Kosten für das Umzugsunternehmen als haushaltsnahe Dienstleistung sowie die vom Profi durchgeführten Reparaturen als Handwerkerleistungen in der Einkommensteuererklärung ansetzen.

4 Neuerungen im Steuerrecht zum Jahresende 2019 Arbeitnehmer & Arbeitgeber

Gutscheine für Mitarbeiter – neue Regeln für Sachbezüge beachten

Der Gesetzgeber will den Begriff des Sachbezugs neu definieren und die Regeln zur Ausgabe von Gutscheinen an Mitarbeitern ändern. Grundsätzlich bleiben Sachbezüge, die ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitern kostenlos oder vergünstigt gewährt, bis zu einer Grenze von 44 Euro im Monat steuerfrei. Aufgrund einiger BFH-Urteile war in der Praxis allerdings erhebliche Unsicherheit entstanden, wie Gutscheine einzuordnen sind (Az.: VI R 13/16, VI R 16/17). Jetzt wird gesetzlich festgeschrieben, dass zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, nicht mehr steuerfrei übergeben werden können.

Hinweis:

Erstattet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer z. B. nach Vorlage der Tankquittung die Benzinkosten, ist das künftig nicht mehr steuerfrei. Keine Auswirkung hat die Neuregelung aber auf die Erstattung von Kosten für eine Dienstreise. Hier können Fahrtkosten weiterhin steuerfrei erstattet werden. Nur noch Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, gelten weiterhin als Sachbezug (z. B. aufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel, Centergutschein, sog. City-Cards). Neue Bedingung ist zudem, dass der Gutschein zusätzlich zum regulären Arbeitslohn gewährt wird. Geldkarten, die als generelles Zahlungsmittel eingesetzt werden können, können ab dem Jahr 2020 nicht mehr steuerfrei abgegeben werden.

Tipp:

Unternehmer, die ihren Mitarbeitern Geldkarten zur Verfügung stellen, sollten vor dem Jahreswechsel prüfen, ob diese künftig weiterhin im Rahmen der 44-Euro-Freigrenze begünstigt sind.

Jobticket zusätzliche Pauschalierungsmöglichkeit

Erhalten Beschäftigte von ihrem Arbeitgeber Tickets oder Zuschüsse für den öffentlichen Nahverkehr, ist das nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfrei. Diese Regelung gilt bereits seit 1. Januar 2019. Voraussetzung ist, dass das Jobticket bzw. der Zuschuss zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlt werden. Zudem wird die Entfernungspauschale entsprechend gekürzt. Ab dem Jahr 2020 kommt eine neue Pauschalierungsmöglichkeit hinzu. Der Arbeitgeber kann das Jobticket pauschal mit 25 Prozent versteuern. Das geht auch dann, wenn das Jobticket nicht zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlt wird, sondern es sich um eine Gehaltsumwandlung handelt. Das heißt, der Mitarbeiter kann auf einen Teil seines Lohnes verzichten und ein pauschal versteuertes Jobticket erhalten. Zudem unterbleibt die Anrechnung der pauschal besteuerten Zuschüsse auf die Entfernungspauschale.

Pauschalbesteuerung bei Übereignung eines Dienstrades

Erhält der Arbeitnehmer zusätzlich zu seinem Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt ein Dienstfahrrad übereignet, kann der Arbeitgeber dies pauschal mit einem Steuersatz von 25 Prozent versteuern.

Hinweis:

Die Nutzung des Dienstfahrzeuges ist bereits seit Januar 2019 steuerfrei, § 3 Nr. 37 EStG.

Sachbezugswerte werden erhöht

Stellt der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern Mahlzeiten bzw. vergünstigte Mahlzeiten, z. B. in einer Betriebskantine zur Verfügung, so sind diese Leistungen bei der Lohnabrechnung mit den amtlichen Sachbezugswerten zu berücksichtigen.

Die Sachbezugswerte werden regelmäßig an die Preisentwicklung angepasst. Der Wert für eine verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeit, beispielsweise in einer Betriebskantine, beträgt ab 2020 für ein Frühstück 1,80 Euro und für ein Mittag- oder Abendessen 3,40 Euro. Bisher lagen die Werte bei 1,77 Euro bzw. 3,30 Euro.

Der Monatswert für Miete und Unterkunft wird 235 Euro betragen. Dieser Wert für freie Unterkunft darf nicht angewendet werden, wenn es sich um eine Wohnung handelt, für die eine ortsübliche Miete ermittelt werden kann. Hier ist dann die Neuregelung zu den Werkswohnungen zu beachten (siehe Punkt: Werkswohnung).

Höherer Verpflegungspauschbetrag bei Dienst- und Auswärtstätigkeiten

Wird ein Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und seines üblichen Arbeitsplatzes tätig, kann der Arbeitgeber für den Mehraufwand ab 2020 eine höhere Verpflegungspauschale steuerfrei erstatten. Dies ist z.B. bei Dienstreisen, längeren Kundenbesuchen oder auch bei Bauhandwerkern, die auf Baustellen tätig sind, der Fall.

Abwesenheit	Pauschale bisher	Pauschale geplant
24 Stunden	24 EUR	28 EUR
An- und Abreisetag nach Dienstreise	12 EUR	14 EUR
mehr als 8 Stunden	12 EUR	14 EUR

Werkswohnungen werden begünstigt

Ausgaben für Haus oder Wohnung gehören zu den Kosten der privaten Lebensführung und können deshalb steuerlich grundsätzlich nicht abgezogen werden. Stellt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern daher unentgeltlich oder verbilligten Wohnraum zur Verfügung, handelt es sich um steuerpflichtigen Arbeitslohn. Kein Sachbezug liegt aber vor, wenn die vom Arbeitnehmer gezahlte Miete zuzüglich der umlagefähigen Betriebskosten mindestens 2/3 der ortsüblichen Miete beträgt und der übliche Mietwert nicht über 25 Euro/qm liegt. Letztlich können Arbeitgeber ihren Mitarbeitern damit ggf. häufiger eine günstige Werkswohnung zur Verfügung stellen, ohne Lohnsteuer auszulösen.

Steuerfreie Weiterbildungen

Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für eine berufliche Fort- oder Weiterbildung, führt dies bereits nach geltender Rechtslage nicht zu Arbeitslohn, wenn diese Bildungsmaßnahmen im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt werden (R 19.7 der Lohnsteuer-Richtlinien). Nun wird klargestellt, dass auch geförderte Weiterbildungen nach § 82 III nicht der Lohnsteuer unterliegen. Voraussetzung ist, dass die Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen (z. B. Sprachkurse oder Computerkurse, die nicht arbeitsplatzbezogen sind). Allerdings dürfen die Leistungen keinen überwiegenden Belohnungscharakter haben.

Hinweis:

Diese Regelung gilt bereits für 2019.

5 Neuerungen im Steuerrecht zum Jahresende 2019 Unternehmer

Bekämpfung von Ketten- und Karussellgeschäften

Unternehmern, die wissen oder hätten wissen müssen, dass sie sich an einem Umsatz beteiligen, bei dem auf einer vorhergehenden oder nachfolgenden Umsatzstufe eine Hinterziehung erfolgt, kann die Steuerbefreiung für den innergemeinschaftlichen Erwerb oder der Vorsteuerabzug versagt werden. Anders als bei der Vorgängerregelung nach § 25d UStG – die mit dem Jahressteuergesetz gestrichen wird – sollen so Umsatzsteuerausfälle direkt vermieden werden.

Elektrolieferfahrzeuge und Lastkrafträder

Der Gesetzgeber will die Elektromobilität weiter fördern. Deshalb wird es ab dem Jahr 2020 für elektrisch betriebene Lieferfahrzeuge (Fahrzeugklassen N1, N2 und N3) und elektrisch betriebene Lastenfahrräder eine Sonderabschreibung geben (§ 7c EStG-neu). Danach kann im Anschaffungsjahr eine Sonderabschreibung von 50 Prozent vorgenommen werden. Die neue Abschreibung gibt es aber nur für neue Elektrofahrzeuge bzw. -räder, die nach dem 31. Dezember 2019 angeschafft werden.

Elektrofahrzeuge – weniger Gewerbesteuer

Leasingzahlungen für Elektro -oder extern aufladbare Hybridfahrzeuge sowie für Fahrräder werden bei der Gewerbesteuerhinzurechnung nur zur Hälfte berücksichtigt. Das Hybridfahrzeug darf allerdings nur eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer haben oder die Reichweite der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 80 Kilometer betragen. Die ermäßigte Hinzurechnung gilt aber nur für Entgelte, die auf nach dem 31. Dezember 2019 abgeschlossenen Verträgen beruhen.

ELStAM für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer

Für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer, z. B. ausländische Mitarbeiter, wird der elektronische Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale ab dem 1. Januar 2020 freigeschaltet. Voraussetzung für die Teilnahme am ELStAM-Verfahren ist die Zuteilung einer Identifikationsnummer. Die Nummer ist beim Betriebstättenfinanzamt des Arbeitgebers zu beantragen. Den Antrag kann auch der Arbeitgeber stellen. Details zu dieser Regelung enthält das BMF-Schreiben vom 7. November 2019.

Forschungszulage kommt

Zum 1. Januar 2020 wird in Deutschland eine Forschungszulage eingeführt. Begünstigt sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben aus der Grundlagenforschung, der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung. Die Forschung kann eigenbetrieblich, in Kooperation mit anderen Unternehmen oder Forschungseinrichtungen sowie als Auftragsforschung durchgeführt werden. Dabei werden die Personalausgaben bis zu 2 Mio. Euro pro Jahr, die auf den Bereich Forschung und Entwicklung entfallen, mit einem Satz von 25 Prozent gefördert. Die maximale Zulage beträgt damit pro Jahr und Anspruchsberechtigten 500.000 Euro.

Die Zulage wird auf Antrag nach Ablauf eines Jahres, in dem die Ausgaben angefallen sind, gewährt. Dem Antrag muss eine Bescheinigung beigefügt werden, dass es sich um ein begünstigtes Forschungsvorhaben handelt. Die festgesetzte Forschungszulage wird bei der nächsten Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerveranlagung auf die Steuer angerechnet. Sofern keine Steuern anfallen, z. B. in einer Verlustphase, wird die Zulage bar ausgezahlt.

Kleinunternehmerregelung wird ausgeweitet

Sogenannte Kleinunternehmern brauchen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, wenn der Umsatz im vergangenen Kalenderjahr die Grenze von 17.500 Euro nicht überstiegen hat und 50.000 Euro im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird. Diese 17.500 - Euro-Grenze steigt ab 2020 auf 22.000 Euro.

Zudem werden Gründer nicht mehr verpflichtet, die Umsatzsteuer-Voranmeldung monatlich abzugeben. Dies ist allerdings befristet auf den Besteuerungszeitraum 2021 bis 2026.

Steuerfreie Innergemeinschaftliche Lieferung nur noch unter strengeren Voraussetzungen

Grenzüberschreitende Lieferungen an einen anderen Unternehmer in einem anderen EU-Mitgliedsstaat können steuerfrei bleiben. Allerdings sind künftig folgende Voraussetzungen zu beachten:

- Der erwerbende Unternehmer muss in einem anderen EU-Mitgliedsland umsatzsteuerlich registriert sein, d.h. eine entsprechende USt-ID-Nr. aus einem anderen Land ist erforderlich.
- Zudem muss die Lieferung in einer Zusammenfassenden Meldung erfasst sein.

Hinweis:

Die zunächst auf europäischer Ebene vorgesehene Einführung eines sog. CTP (Zertifizierten Steuerpflichtigen) wurde fallen gelassen.

Reihengeschäfte – Neuregelung beachten

Die EU-Kommission hat einige Änderungen bei der Mehrwertsteuer als dringend umsetzungsbedürftig angesehen („Quick Fixes“). Dazu gehört auch eine Neuregelung des Reihengeschäftes. Ein Reihengeschäft liegt vor, wenn mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Geschäfte abschließen und dieser Gegenstand bei der Beförderung oder Versendung unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer gelangt.

Wichtig ist dies für den grenzüberschreitenden Warenverkehr, denn es gibt nur für eine Lieferung die Steuerbefreiung. Um die innergemeinschaftliche Lieferung richtig zuordnen zu können, soll auf die Transportveranlassung abgestellt werden:

- Bei Beförderung oder Versendung durch den ersten Unternehmer ist die Lieferung dem ersten Unternehmer zuzuordnen.
- Wird der Gegenstand der Lieferung durch den letzten Abnehmer in der Reihe befördert oder versendet, ist die Warenbewegung entsprechend der Transportveranlassung dem letzten Abnehmer zuzuordnen.
- Befördert oder versendet der Zwischenhändler den Gegenstand, ist die Warenbewegung grundsätzlich als Lieferung an ihn zuzuordnen. Dies gilt aber nicht, wenn der Zwischenhändler – mittels Verwendung einer durch den Abgangsmitgliedstaat erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID-Nr.) – nachweist, dass er den Gegenstand als Lieferer befördert oder versendet hat. Die Verwendung der USt-ID-Nr. muss spätestens bei Ausführung der Lieferung erfolgen.

6 Steuerliche Gestaltung des Schuldzinsenabzugs beim Erwerb einer gemischt genutzten Immobilie

Während Schuldzinsen für ein Darlehn zum Erwerb einer vermieteten Immobilie steuerlich als Werbungskosten abzugsfähig sind, gilt dies nicht für eine eigengenutzte Immobilie. Wird z. B. ein Zweifamilienhaus angeschafft, in dem eine Wohnung eigengenutzt und die andere fremdvermietet wird, kann durch eine geschickte Kaufvertrags- und Finanzierungsgestaltung das eingesetzte Eigenkapital der eigengenutzten Wohnung zugeordnet werden, sodass gezahlte Schuldzinsen ganz oder zum großen Teil auf die vermietete Wohnung entfallen und die Steuerlast mindern.

Hierfür ist es erforderlich, dass der Kaufpreis für die beiden Gebäudeteile im Notarvertrag getrennt vereinbart und bezahlt wird. Dabei muss der auf die vermietete Wohnung entfallende Kaufpreis nachweislich durch ein gesondertes Darlehen bezahlt werden. Wird der gesamte Kaufpreis allerdings in einer Summe von einem Bankkonto bezahlt, auf das vorher das Darlehen ausgezahlt wurde, kann das Darlehen nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht mehr ausschließlich der vermieteten Wohnung zugeordnet werden, weil sich Eigen- und Fremdkapital vermischt haben.

Tipp:

Die Gestaltung sollte mit dem steuerlichen Berater frühzeitig abgesprochen werden. Sie ist auch bei der Herstellung einer gemischt genutzten Immobilie möglich.

7 Weitere Informationen

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin. Wir analysieren individuell Ihre persönliche Situation, zeigen Ihnen Vor- und Nachteile auf und geben Ihnen Gestaltungsempfehlungen.